

# Liebe Webinar-Teilnehmer\*innen,

Aufgrund zahlreicher, bei uns per Mail eingegangener Themenwünsche werden wir uns heute mit Entscheidungen rund um das Thema „straflose Sterbehilfe oder strafbare Tötung“ befassen.

---

# SR Webinar – Prüfungsvorbereitung SR

Sabine Tofahrn

## Sachverhalt

### Das depressive Opfer

A, der Gefallen an Erhängungsszenen hat und sich dadurch sexuell stimulieren lässt, lernt die labile, an Depressionen leidende O kennen, die schon mehrere Selbstmordversuche hinter sich hat. Er schlägt ihr vor, sich durch ihn erhängen zu lassen. Nachdem O sich erst weigert, stimmt sie dann doch, auch nach entsprechender Beeinflussung durch A zu. Dabei ist sie allerdings nicht in der Lage, freiverantwortlich zu entscheiden, was A auch weiß. Geplant ist, dass A sie am Bahnhof abholt, sie danach gemeinsam in den Wald fahren, O sich dort entkleidet, sich von A fesseln und danach aufhängen lässt. Kurz bevor beide das Fahrzeug des A erreichen, wird er festgenommen.

## Sachverhalt

### Der mutige Anwalt

Der auf Medizinrecht, insbesondere auf Palliativmedizin spezialisierte Rechtsanwalt R bewirkt, dass seine Mandantin M zur Betreuerin ihrer seit mehreren Jahren im Wachkoma liegenden Mutter O bestellt wird. M kann glaubhaft nachweisen, dass ihre Mutter ein Leben im Wachkoma nicht gewollt habe. Nachdem alle Versuche, mit dem die O betreuenden Heim eine im Interesse der Mutter liegende Lösung zu finden, gescheitert sind, empfiehlt R der M, den Schlauch der Magensonde, über welchen M mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt wird, oberhalb der Bauchdecke zu durchtrennen. Nach seiner Einschätzung der Rechtslage werde keine Klinik eigenmächtig eine neue Sonde einsetzen, so dass O würde sterben können. M folgte diesem Rat und schnitt Minuten später den Schlauch durch. Nachdem das Pflegepersonal dies bereits nach einigen weiteren Minuten entdeckt und die Heimleitung die Polizei eingeschaltet hatte, wurde O auf Anordnung eines Staatsanwalts gegen den Willen ihrer Kinder in ein Krankenhaus gebracht, wo ihr eine neue PEG-Sonde gelegt und die künstliche Ernährung wieder aufgenommen wurde. Sie starb dort am 5. 1. 2008 eines natürlichen Todes auf Grund ihrer Erkrankungen. R hatte M entsprechend seiner rechtlichen Einschätzung erklärt, dass das Durchtrennen des Schlauchs nicht strafbar sei. M wurde erstinstanzlich freigesprochen, M verurteilt.



## ▶ Sachverhalt

### Der gutgläubige Krankenpfleger

Der äußerst gutgläubige und naive Krankenpfleger K wird schon seit langem von dem an einer aufsteigenden Muskellähmung erkrankten X, der zur Unterstützung seiner um 80 % eingeschränkten Atmungsfähigkeit zeitweise an ein Beatmungsgerät angeschlossen ist und außer Mund und Zunge keine weiteren Muskeln mehr bewegen kann, gebeten, ihm eine angeblich sexuelle Phantasie zu erfüllen. Er erklärt K, er wolle von diesem nackt in zwei Müllsäcke verpackt und in einen Müllcontainer gelegt werden. Auf die potentielle Gefährlichkeit angesprochen versichert X dem K, dass dies gerade der sexuelle Reiz sei, er sich aber keine Sorgen zu machen brauche, da er kurz danach durch Dritte geborgen werde. Er versichert K, dies schon mehrmals gemacht zu haben.

Im Februar bei Temperaturen um Null Grad gibt K schließlich dem Bitten des X, der sich in Wahrheit unter Zuhilfenahme des K selbst töten will, nach und legt ihn wie gewünscht in den Container, wobei er noch auf Bitten des X dessen Mund mit einem Klebeband verschließt, in welches lediglich eine kleine Öffnung geschnitten worden war. Am nächsten Morgen wird X tot aufgefunden. Der Tod trat wahrscheinlich sowohl durch Unterkühlung als auch durch Ersticken ein.

## Sachverhalt

### Der mitfühlende Arzt

D leidet seit ihrem 16 Lebensjahr an einem sehr schmerzhaften Reiz Darm Syndrom. Sämtliche Therapien haben nicht zu einer Besserung geführt. Sie wendet sich an ihren Hausarzt A, der ihr langjähriges Leiden kennt. Er stellt 2 Rezepte aus, von denen er jedenfalls 1 selber einlöst und das Medikament anschließend an D übergibt. D nimmt die Medikamente ein und fällt ins Koma. 3 Tage später tritt der Tod ein. Während dieser Zeit schaut A mehrmals nach D und verabreicht ihr auch u.a. krampflösende Medikamente. Ob D entgegen ihrem Willen bei notärztlicher Versorgung hätte gerettet werden können, kann nicht festgestellt werden.

## Sachverhalt

### Das gefährliche GBL

A trifft sich am mit mehreren Bekannten am Nachmittag in seiner Wohnung, um gemeinsam Alkohol und verschiedene Betäubungsmittel, u.a. Cannabis zu konsumieren. Im Verlauf des Abends stellt A Gammabutyrolacton (GBL, eine frei erhältliche Chemikalie) zur Verfügung. Der Stoff befindet sich unverdünnt in einer Glasflasche. Nachdem A GBL mit einem halben Liter Wasser zu sich genommen hat, wies er die anderen darauf hin, dass GBL nur verdünnt konsumiert werden dürfe. Einige Zeit später trinkt B eine nicht mehr feststellbare Menge dieses GBL unverdünnt. A nimmt geraume Zeit später wahr, dass sich die B in einem bedenklichen Zustand befindet, ruft aber keinen Notarzt. Hätte er zu diesem Zeitpunkt Rettungsmaßnahmen veranlasst, hätte B aller Wahrscheinlichkeit nach noch gerettet werden können. Als A erhebliche Zeit später dann doch noch den Notarzt verständigte ist es zu spät. B verstirbt.